Weisung Nr. 9

Interessenskonflikte

Status:	Genehmigt Verbandsvorstand 20.1.25
Gültig ab:	21.1.25
Verantwortlich:	Nick Zepf, Generalsekretär

1. Präambel

Swiss Hockey setzt sich für Transparenz, Integrität und die Vermeidung von Interessenkonflikten in allen Entscheidungsprozessen ein. Diese Weisung definiert klare Regeln zur Offenlegung von Interessenbindungen, zur Ausstandspflicht, zur Rücktrittspflicht und zum Umgang mit Geschenken und Vorteilen für die Mitglieder des Vorstandes.

2. Interessenregister

2.1. Führung eines Interessenregisters

- Swiss Hockey führt ein Interessenregister, in dem sämtliche Interessenbindungen der Mitglieder des Vorstandes aufgeführt sind.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Interessenbindungen vollständig und wahrheitsgetreu offenzulegen.
- Das Interessenregister wird regelmässig aktualisiert.

2.2. Verfügbarkeit des Registers:

- Das Register ist intern innerhalb des Verbands zugänglich zu machen, um Transparenz sicherzustellen.

3. Ausstandspflicht

2.1 Grundsatz

Mitglieder des Vorstandes von Swiss Hockey sind verpflichtet, bei der Behandlung und Beschlussfassung von Themen in den Ausstand zu treten, bei denen:

a) sie ein persönliches oder finanzielles Interesse haben, das ihre Unabhängigkeit oder Objektivität beeinträchtigen könnte, oder
b) der Anschein eines solchen Interessenkonflikts besteht.

2.2 Verfahren

- Das betroffene Mitglied hat den Interessenkonflikt proaktiv offenzulegen.
- Das betroffene Mitglied darf an Diskussionen, Beratungen und Abstimmungen zu diesem Thema nicht teilnehmen.
- Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

2.3 Beispiele für Interessenkonflikte

- Direkte oder indirekte finanzielle Vorteile aus einem Beschluss.
- Enge persönliche oder familiäre Beziehungen zu betroffenen Parteien.
- Mitgliedschaft in einem anderen Organ oder Unternehmen, das von der Entscheidung betroffen ist.

4. Rücktrittspflicht

4.1. Grundsatz

Wenn ein Mitglied des Vorstandes regelmässig in den Ausstand treten muss und dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung seiner Pflichten beeinträchtigt wird, ist ein Rücktritt von der Funktion erforderlich.

4.2. Regelmässigkeit

Ein Rücktritt wird notwendig, wenn ein Mitglied in mehr als einem Drittel der relevanten Traktanden innerhalb eines Geschäftsjahres in den Ausstand treten muss.

4.3. Verfahren

- Das betroffene Mitglied wird vom Präsidenten des Vorstandes auf die Situation hingewiesen.
- Ein Rücktrittsgespräch wird geführt.
- Bei fehlender freiwilliger Handlung kann der Vorstand weitere Schritte einleiten.

5. Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen

5.1. Grundsatz

Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Geschenke, Einladungen oder sonstige Vorteile annehmen oder gewähren, die ihre Unabhängigkeit, Entscheidungsfreiheit oder Loyalität beeinträchtigen könnten.

5.2. Zulässige Geschenke und Vorteile

- Werbegeschenke von geringem Wert (z.B. Kugelschreiber, Kalender, Notizblöcke).
- Einladungen zu offiziellen Anlässen, die im Zweck von Swiss Hockey stehen und üblich sind.
- Andere Vorteile, die einen den Wert von CHF 100 nicht überschreiten

5.3. Unzulässige Geschenke und Vorteile

- Geldgeschenke jeglicher Höhe.
- Vorteile, die einen direkten Einfluss auf Entscheidungen haben könnten.
- Geschenke oder Einladungen, die nicht transparent gemacht werden können.

5.4. Meldepflicht

- Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, erhaltene Geschenke oder Vorteile ab einem Wert von CHF 100 offenzulegen.
- Die Offenlegung erfolgt schriftlich beim Präsidenten.

5.5. Rückgabe und Ablehnung

Unzulässige Geschenke sind höflich abzulehnen oder zurückzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, müssen sie an Swiss Hockey weitergegeben werden.

6. Überwachung und Durchsetzung

- Die Einhaltung dieser Weisung wird regelmässig überprüft.
- Verstösse gegen diese Weisung können Disziplinarmassnahmen zur Folge haben, einschliesslich Abberufung aus dem Amt.
- Für die Überwachung ist der Generalsekretär zuständig